



Internationale
Handball
Federation

XV.

Ethik-Reglement

Ausgabe: 1. September 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Definitionen
3. Geltungsbereich
4. Aufgaben der Ethik-Kommission
5. Verhaltensrichtlinien
6. Zuständigkeit der IHF
7. Vertraulichkeit
8. Verjährungsfristen
9. Maßnahmen und Sanktionen
10. Verzicht auf Beteiligung
11. Durchsetzung der Vorschriften
12. Berufung
13. Haftungsausschluss
14. Schlussbestimmungen

Anhänge

- Kodex der Olympischen Bewegung zur Prävention der Manipulation von Sportwettbewerben
- Vorschriften zur Kandidatur für IHF-Ämter und Durchführung von Wahlen
- Vorschriften zu Interessenkonflikten von IHF-Offiziellen

BO	Bußenordnung der IHF
Reglement	Ethik-Reglement der IHF
IHF-Reglements	die Statuten und alle in der Anlage der Statuten (Übersicht verbindlicher Ordnungen, Bestimmungen, Reglements und Pflichtenhefte der IHF) angegebenen Regeln, Reglements, Bestimmungen, Ordnungen, Geschäftsordnungen und Pflichtenhefte der IHF
EK	Ethik-Kommission der IHF
Veranstaltung	ein nach den Spielregeln der IHF durchgeführtes Handballspiel oder eine nach den Spielregeln der IHF durchgeführte ein- bzw. mehrtägige Handballveranstaltung oder Handballveranstaltungsreihe
IHF-Veranstaltung	eine von der IHF genehmigte oder ausgerichtete Veranstaltung, einschließlich der Olympischen Handballturniere sowie sämtlicher Qualifikationsturniere für die Olympischen Handballturniere
NV	Nationale Mitgliedsverbände gemäß Artikel 7 der Statuten
KF	Kontinentalföderationen, die von der IHF gemäß Artikel 10 der Statuten anerkannt wurden
IHF-Offizielle	Mitglieder des Rates, des Komitees, der Kommissionen oder der Arbeitsgruppen der IHF sowie für ein IHF-Amt zur Wahl stehende Kandidaten und sonstige Personen, die im Namen der IHF handeln bzw. dazu berechtigt sind
NV-Offizielle	Mitglieder des Rates, des Komitees, der Kommissionen oder der Arbeitsgruppen eines NV sowie für ein NV-Amt zur Wahl stehende Kandidaten und sonstige Personen, die im Namen eines NV handeln bzw. dazu berechtigt sind
KF-Offizielle	Mitglieder des Rates, des Komitees, der Kommissionen oder der Arbeitsgruppen eines KF sowie für ein KF-Amt zur Wahl stehende Kandidaten und sonstige Personen, die im Namen eines KF handeln bzw. dazu berechtigt sind

Spieloffizielle	Schiedsrichter, Technische Delegierte, Repräsentanten und sonstige Personen, die von der IHF für ein Spiel, eine Veranstaltung oder eine IHF-Veranstaltung akkreditiert und gemäß Artikel 18.6 der Statuten ernannt werden
Offizielle	Mannschafts- und Spieloffizielle von IHF, NV oder KF
Spieler	die Sportler der Handballmannschaften eines NV bzw. der einem NV angegliederten Vereine, die an einer Veranstaltung bzw. IHF-Veranstaltung teilnehmen
Betreuer	Trainer, Vermittler, Manager, Ärzte, Sanitäter, Berater und sonstige Betreuer
IHF-Akteure	alle vorstehend genannten Personen und Instanzen
CAS	der Internationale Sportgerichtshof mit Sitz in Lausanne, Schweiz

Alle in den Anhängen angegebenen Begriffsbestimmungen gelten ausschließlich für den jeweiligen Anhang.



ARTIKEL 3

III. Geltungsbereich

Die Statuten sind jederzeit gültig.

Bei Widersprüchen zwischen diesem Reglement und sonstigen IHF-Reglements mit Ausnahme der Statuten haben die Bestimmungen dieses Reglements Vorrang.

Das Reglement gilt für

- ④ IHF-Akteure,
- ④ sämtliche Personen, die für eine IHF-Veranstaltung akkreditiert wurden,
- ④ alle Mitglieder des Organisationskomitees einer IHF-Veranstaltung,
- ④ sämtliche Personen, die im Namen eines sich für eine IHF-Veranstaltung bewerbenden NV oder des gastgebenden NV einer IHF-Veranstaltung handeln bzw. dazu berechtigt sind, sowie Mitglieder des lokalen Organisationskomitees einer IHF-Veranstaltung,
- ④ sonstige Personen, für die die Statuten bzw. ein Anhang gelten oder die sich schriftlich zur Einhaltung dieses Reglements verpflichten.



IV. Aufgaben der Ethik-Kommission

In Fällen, in denen die IHF gemäß diesem Reglement zuständig ist, wird das entsprechende Verfahren von der EK selbstständig durchgeführt, sofern in Artikel 21 der Statuten, in der Rechtsordnung oder im Anti-Doping-Reglement bezüglich der Pflichten der Rechtsinstanzen der IHF nichts anderes festgelegt wurde.

Auf Grundlage eines entsprechenden Berichts untersucht die EK mutmaßliche Verstöße gegen dieses Reglement durch Personen, die zur Einhaltung des Reglements verpflichtet sind.

Die EK entscheidet über Streitigkeiten gemäß dem Reglement sowie sonstigen geltenden IHF-Reglements, Bestimmungen des Schweizer Rechts, allgemeinen Rechtsgrundsätzen und gesetzlichen Bestimmungen, deren Anwendung die EK für erforderlich hält.

Die Mitglieder der EK dürfen nicht zugleich Mitglied eines sonstigen IHF-Organs sein.

In Fällen, in denen die IHF zuständig ist und die vorstehend genannten Ausnahmen nicht gelten, werden mutmaßliche Verstöße gegen dieses Reglement durch zur Einhaltung des Reglements verpflichtete Personen von der EK auf Grundlage eines entsprechenden Berichts untersucht.

Ein mutmaßlicher Verstoß gegen das Reglement ist der EK in Form eines schriftlichen Antrags und ausschließlich von einem NV, einer KF oder einem Mitglied des Exekutivkomitees der IHF zu melden, sofern nicht die *Integrity and Compliance Hotline* des IOC für im Kodex der Olympischen Bewegung zur Prävention der Manipulation von Sportwettbewerben (Anhang) angegebene Angelegenheiten zur Verfügung steht. Ein Antrag dieser Art umfasst eine kurze Stellungnahme zu den wesentlichen Tatsachen und rechtlichen Argumenten, die dem Antrag zugrunde liegen, ist an den Vorsitzenden der EK gerichtet und wird bei der Geschäftsstelle der IHF eingereicht.

Alle Personen und Instanzen, die Gegenstand einer Untersuchung durch die EK sind, müssen angehört werden, bevor die EK eine endgültige Entscheidung trifft.

Die EK verfügt über die uneingeschränkte Befugnis zur Feststellung der Tatsachen, die einem Antrag zugrunde liegen.

Ein Beschluss der EK ist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Tenors an die Parteien per Post, Fax und/oder E-Mail durchsetzbar und bleibt bis zu einem etwaigen Einspruch gültig.

Auf Antrag einer der Parteien kommuniziert die EK den Parteien im Rahmen der Urteilsfindung den Tenor und die Begründung des jeweiligen Urteils.

Auf Antrag kann die EK vorläufige Maßnahmen beschließen.

Bei der Bearbeitung eines Falles ist die EK befugt

- ④ einen unabhängigen und hinreichend qualifizierten Ermittler (der nicht als Mitglied der EK tätig ist) zu ernennen, der mutmaßliche, in den Zuständigkeitsbereich der EK fallende Verstöße untersucht und der EK Bericht erstattet,
- ④ für jeden einzelnen Fall die jeweiligen Verfahrensvorschriften festzulegen,
- ④ zu beschließen, ob ein Verstoß begangen wurde, mit Ausnahme von Verstößen gegen das Anti-Doping-Reglement,
- ④ Maßnahmen zu ergreifen und Sanktionen zu verhängen,
- ④ dem Exekutivkomitee der IHF Empfehlungen zu unterbreiten, einschließlich Empfehlungen zu Änderungen dieses Reglements.



ARTIKEL 5

V. Verhaltensrichtlinien

Das Reglement sowie alle geltenden Gesetze und Vorschriften sind stets einzuhalten.

Personen, die eine Tätigkeit als Offizielle im Handballsport anstreben, müssen ihre Zuverlässigkeit und ihren Respekt gegenüber den Werten des Reglements unter Beweis stellen und sich im Vorfeld ihrer Nominierung zur Einhaltung dieses Reglements verpflichten.

Personen, die versuchen oder mit einer anderen Person vereinbaren, in einer Weise zu handeln, die als Verstoß gegen das Reglement gilt oder auf einen Verstoß gegen das Reglement abzielt, werden behandelt, als sei der Verstoß tatsächlich begangen worden, ungeachtet dessen, ob der Versuch oder die Vereinbarung tatsächlich zu einem Verstoß führte.

Eine Person, die eine als Verstoß gegen das Reglement geltende oder auf einen Verstoß gegen das Reglement abzielende Handlung oder Unterlassung wissentlich unterstützt, verschweigt oder auf sonstige Weise Mitschuld daran trägt, wird behandelt, als hätte sie selbst einen Verstoß gegen das Reglement begangen.

Sämtliche in der BO angegebene Handlungen und Unterlassungen sind verboten.

Menschenwürde

Der Schutz der Menschenwürde ist ein grundlegendes Gebot der IHF.

Sämtliche Formen der beruflichen, körperlichen, verbalen, psychischen und sexuellen Belästigung sind verboten.

Sämtliche Formen der Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Kultur, politischer oder religiöser Überzeugung, Familienstand, sexueller Orientierung oder aus sonstigen Gründen sind verboten.

Doping ist gemäß dem Anti-Doping-Reglement der IHF strengstens verboten. Artikel 6 der Statuten ist gleichermaßen gültig.

Die Teilnahme an Handball-Wetten, alle Formen der Unterstützung von Handball-Wetten, die Manipulation der Ergebnisse von IHF-Veranstaltungen oder andere Formen des korrupten Handelns sind verboten.

Das Reglement verweist per Referenz im Anhang auf den Kodex der Olympischen Bewegung zur Prävention der Manipulation von Sportwettbewerben vom 8. Dezember 2015 sowie alle hiernach vom IOC vorgenommenen Änderungen. Wird der Kodex vom IOC geändert, so wird der Anhang entsprechend aktualisiert.

Der im Kodex des IOC verwendete Begriff „Sportorganisation“ bezieht sich ggf. auf die IHF und alle ihr angegliederten Organisationen.

Die *Integrity and Compliance Hotline* des IOC (www.olympic.org/integrityhotline) steht für anonyme Hinweise zur Verfügung.

Kandidaten für Wahlämter der IHF verpflichten sich während ihrer Kandidatur gemäß den Vorschriften zur Kandidatur für IHF-Ämter und Durchführung von Wahlen (Anhang) zu Ehrlichkeit, Würde und Respekt im Umgang mit allen anderen Mitbewerbern.

Integrität

Alle Handlungen, die das Ansehen der IHF oder des Handballsports im Allgemeinen beeinträchtigen bzw. den Handballsport in Verruf bringen könnten, sind verboten.

Alle Personen handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Handballsport stets mit höchster Integrität, Aufrichtigkeit und Verantwortung und beteiligen sich weder im sportlichen noch im nichtsportlichen Bereich an strafbaren oder sonstigen unangemessenen Handlungen.

Das unmittelbare oder mittelbare Anbieten, Versprechen, Schenken, Erbitten oder Annehmen von persönlichen Zuwendungen bzw. verdeckten oder sonstigen Vorteilen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausrichtung von IHF-Veranstaltungen, IHF-Wahlen oder Ernennungen in IHF-Ämter ist nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende Geschenke von geringem Wert als Ausdruck des Respekts oder der Freundschaft. Artikel 6 der Statuten ist gleichermaßen gültig.

IHF-Parteien ist es nicht gestattet, Beziehungen zu Personen oder Instanzen zu unterhalten, deren Tätigkeit oder Ansehen im Widerspruch zu den im Reglement angegebenen Werten stehen.

Gemäß den Vorschriften zu Interessenkonflikten von IHF-Offiziellen (Anhang) handeln IHF-Offizielle bei Entscheidungen, die sich potentiell oder tatsächlich auf die IHF auswirken, stets zugunsten der IHF und losgelöst von persönlichen finanziellen oder sonstigen Interessen.

Im Umgang mit staatlichen Einrichtungen und nationalen oder internationalen Organisationen im Namen der IHF verhalten sich IHF-Offizielle stets politisch neutral.

Good Governance

Die allgemeinen Grundsätze der Good Governance und insbesondere die Grundsätze zu Transparenz, Verantwortung und Rechenschaftspflicht sind stets einzuhalten.

Die Ressourcen der IHF, eines NV oder einer KF sind ausschließlich für den jeweils vorgesehenen Zweck zugunsten des Handballsports zu verwenden.

Einnahmen und Ausgaben werden gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung in der Buchführung erfasst. Die Revision der Bücher erfolgt jährlich, und das Ergebnis der Revision wird dem Kongress in einem entsprechenden Bericht vorgelegt.



ARTIKEL 6

VI. Zuständigkeit der IHF

Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit mutmaßlichen Verstößen gegen das Reglement durch IHF-Offizielle fallen in die Zuständigkeit der IHF.

In Übereinstimmung mit Artikel 7.3, 7.4 und 13.3.25 der Statuten ist für NV die IHF zuständig.

Für KF- und NV-Offizielle ist die IHF zuständig, sofern der mutmaßliche Verstoß gegen das Reglement potentielle oder tatsächliche Auswirkungen auf internationaler Ebene hat und ein formelles Verfahren durch die betreffende KF oder den betreffenden NV innerhalb eines angemessenen, von der IHF festgelegten Zeitraums noch nicht eingeleitet wurde.



ARTIKEL 7

VII. Vertraulichkeit

Sofern das Reglement oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, ist die Offenlegung von im Zusammenhang mit Aufgaben oder Tätigkeiten im Handballsport anvertrauten Informationen nicht gestattet.

Nicht vertrauliche Informationen, die im Zusammenhang mit Aufgaben oder Tätigkeiten im Handballsport erhalten wurden, dürfen nicht zum persönlichen Vorteil offengelegt oder zur vorsätzlichen Schädigung des Ansehens einer Person oder Instanz verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auf unbestimmte Zeit bestehen, unabhängig davon, ob das Reglement für die betreffenden Personen weiterhin Gültigkeit hat oder ob die betreffenden Personen in irgendeiner Weise weiterhin im Namen der IHF tätig sind.



ARTIKEL 8

VIII. Verjährungsfristen

Verfahren der IHF im Zusammenhang mit mutmaßlichen Verstößen gegen das Reglement sind spätestens zehn (10) Jahre nach einem mutmaßlichen Verstoß oder innerhalb eines gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums einzuleiten, es sei denn, für Verstöße gegen das Reglement im Zusammenhang mit Korruption gilt nicht die Verjährungsfrist von zehn (10) Jahren, sondern verbindliche Bestimmungen geltenden Rechts.



ARTIKEL 9

IX. Maßnahmen und Sanktionen

Bei Verstößen gegen das Reglement kann die EK die folgenden Maßnahmen ergreifen bzw. Sanktionen verhängen:

- ④ Verwarnung oder Abmahnung,
- ④ Geldstrafen,
- ④ Suspendierung mit oder ohne Auflagen bzw. Entlassung aus dem Amt,
- ④ Suspendierung oder Ausschluss von sämtlichen Tätigkeiten im Bereich des Handballsports, einschließlich Veranstaltungen und IHF-Veranstaltungen (gemäß den Vorgaben der EK),
- ④ Aberkennung von Medaillen, Preisen, Trophäen oder sonstigen von der IHF verliehenen Auszeichnungen,
- ④ sonstige Maßnahmen oder Sanktionen, die in einem Anhang zu diesem Reglement bzw. der BO festgelegt sind oder von der EK für erforderlich erachtet werden.

Die EK kann bis zum Abschluss eines Falles jederzeit vorläufige Maßnahmen ergreifen oder vorläufige Sanktionen verhängen.



ARTIKEL 10

X. Verzicht auf Beteiligung

Ein Mitglied der EK verzichtet auf die Beteiligung an einem Fall, wenn

- ④ dieses Mitglied dieselbe Staatsangehörigkeit wie eine der beteiligten Parteien besitzt (sofern die beteiligten Parteien einer Beteiligung nicht ausdrücklich zustimmen),
- ④ dieses Mitglied mittelbares oder unmittelbares Interesse am Ausgang des betreffenden Falles hat,
- ④ dieses Mitglied den betreffenden Fall bereits in einer anderen Funktion behandelt hat,
- ④ dieses Mitglied zu dem betreffenden Fall bereits zuvor Stellung genommen hat,
- ④ sonstige begründete Zweifel an der Unparteilichkeit dieses Mitglieds bestehen.

Zweifel an der Unparteilichkeit eines EK-Mitglieds sind zu äußern, sobald die Gründe für diese Zweifel bekannt werden.

Eine Entscheidung darüber, ob die von einer Partei geäußerten Zweifel berechtigt sind, kann ausschließlich vom Vorsitzenden der EK getroffen werden.



ARTIKEL 11

XI. Durchsetzung der Vorschriften

Die Durchsetzung der Vorschriften dieses Reglements erfolgt gemäß den Bestimmungen des Reglements sowie gemäß den im Reglement genannten Bestimmungen der Statuten und Reglements der IHF.

Die Beschlüsse der EK sind unmittelbar ab ihrer Bekanntgabe durchsetzbar.



ARTIKEL 12

XII. Berufung

Mit Ausnahme von vorläufigen Beschlüssen kann beim Schiedsgericht der IHF gegen einen Beschluss der EK innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Beschlusses Berufung eingelegt werden. Wird Berufung eingelegt, ist an die IHF eine nicht erstattungsfähige Gebühr von 10.000,- CHF zu zahlen. Gegen Beschlüsse des Schiedsgerichts der IHF kann beim CAS gemäß Artikel 22 der Statuten Berufung eingelegt werden.

Sofern die jeweils zuständige Berufungsinstanz nichts anderes bestimmt, hat ein Beschluss der EK während eines Berufungsverfahrens Gültigkeit.



ARTIKEL 13

XIII. Haftungsausschluss

Mitglieder der EK sowie für die EK tätige Ermittler oder Mitarbeiter haften nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit Untersuchungen, Fällen, Verfahren oder Beschlüssen.



ARTIKEL 14

XIV. Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft und gilt für sämtliche ab diesem Datum begangene Verstöße gegen das Reglement.

Die Bestimmungen des Reglements unterliegen Schweizer Recht und sind nach geltendem Schweizer Recht auszulegen.

Die EK hat ihren Sitz in Basel, Schweiz.

Die EK kann alle in ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen an einem beliebigen von ihr für geeignet erachteten Ort durchführen.

Die Verfahrenssprache ist Englisch.

Kodex der Olympischen Bewegung zur Prävention der Manipulation von Sportwettbewerben

PRÄAMBEL

- a. Unter Anerkennung der von der Manipulation von Sportwettbewerben ausgehenden Gefahr für die Integrität des Sports erneuern alle internationalen Sportverbände, das Internationale Olympische Komitee (IOC), die Nationalen Olympischen Komitees und ihre kontinentalen, regionalen und nationalen Mitgliedsverbände sowie alle vom IOC anerkannten Organisationen (nachfolgend „Sportorganisationen“ genannt) ihr Bekenntnis, die Integrität des Sports zu wahren und den Schutz sauberer Athleten und Wettkämpfe gemäß der Olympischen Agenda 2020 zu gewährleisten.
- b. Aufgrund der Komplexität der genannten Gefahr erkennen die Sportorganisationen an, dass sie diese Gefahr nur gemeinsam bannen können und dementsprechend eine Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden, insbesondere Strafverfolgungsbehörden und den für Sportwetten zuständigen Stellen, von entscheidender Bedeutung ist.
- c. Dieser Kodex soll allen Sportorganisationen und ihren Mitgliedern einheitliche Richtlinien zur Verhinderung der Manipulation von Wettbewerben bieten. Der Kodex stellt Bestimmungen auf, die im Einklang mit dem *Übereinkommen des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben*¹, insbesondere Artikel 7, stehen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass einzelne Sportorganisationen selbst strengere Bestimmungen aufstellen können.
- d. Im Rahmen seiner durch Regel 2.8 der Olympischen Charta festgelegten Zuständigkeit stellt das IOC den vorliegenden Kodex der Olympischen Bewegung zur Prävention der Manipulation von Sportwettbewerben (nachfolgend „Kodex“ genannt) auf.
- e. Die durch die Olympische Charta und den Ethik-Kodex des IOC gebundenen Sportorganisationen bekunden ihre Absicht, die Integrität des Sports zu fördern und der Manipulation von Sportwettbewerben entgegenzutreten, indem sie die Grundsätze des Kodex einhalten und ihre Mitglieder zur Einhaltung des Kodex verpflichten. Die Sportorganisationen bekennen sich dazu, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um per Referenz auf den Kodex zu verweisen oder den Bestimmungen des Kodex entsprechende bzw. strengere Bestimmungen aufzustellen.

¹ Das *Übereinkommen des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben* steht Unterzeichnern aus nicht europäischen Staaten offen.

Artikel 1

Definitionen²

- 1.1 Der Begriff „Vorteil“ bezieht sich auf die mittelbare oder unmittelbare Annahme oder Bereitstellung von Geldern oder gleichwertigen Zuwendungen, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Bestechungsgelder, Gewinne, Geschenke und sonstige Vorteile, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Gewinne und/oder potenzielle Gewinne infolge einer Wette; offizielle Preisgelder, Startgebühren oder im Rahmen von Sponsoring oder sonstiger Verträge zu leistende Zahlungen gelten nicht als Vorteil.
- 1.2 Der Begriff „Wettbewerb“ bezieht sich auf sämtliche Wettbewerbe, Turniere, Spiele oder Veranstaltungen sportlicher Natur, die gemäß den Vorschriften einer Sportorganisation bzw. einer ihr angegliederten Organisation oder gegebenenfalls gemäß den Vorschriften sonstiger zuständiger Sportverbände ausgerichtet werden.
- 1.3 Der Begriff „Insider-Informationen“ bezieht sich auf alle im Zusammenhang mit einem Wettbewerb stehenden Informationen, über die eine Person aufgrund ihrer Funktion in Bezug auf eine Sportart oder einen Wettbewerb verfügt, mit Ausnahme von Informationen, die bereits veröffentlicht wurden, allgemein bekannt sind, der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind oder gemäß den für den betreffenden Wettbewerb geltenden Vorschriften und Bestimmungen offengelegt wurden.
- 1.4 Der Begriff „Teilnehmer“ bezieht sich auf alle natürlichen und juristischen Personen, die in eine der folgenden Kategorien fallen:
 - a. Der Begriff „Athlet“ bezieht sich auf alle Personen oder Personengruppen, die an Sportwettbewerben teilnehmen.
 - b. Der Begriff „Athletenbetreuer“ bezieht sich auf Trainer, Manager, Vermittler, Mannschaftsmitglieder, Mannschaftsoffizielle, Ärzte, Sanitäter und sonstige Personen, die mit an Sportwettbewerben teilnehmenden oder sich auf Sportwettbewerbe vorbereitenden Athleten arbeiten, sie unterstützen oder behandeln.
 - c. Der Begriff „Offizielle“ bezieht sich auf Schiedsrichter, Jurymitglieder und sonstige akkreditierte Personen sowie alle Eigentümer, Anteilseigner, Exekutivmitglieder oder Mitarbeiter von Organisationen, die Sportwettbewerbe ausrichten und/oder unterstützen. Der Begriff umfasst zudem alle Exekutivmitglieder und Mitarbeiter von Sportorganisationen oder sonstigen zuständigen Sportverbänden oder -vereinen, die einen Sportwettbewerb anerkennen.
- 1.5 Die Begriffe „Sportwetten“, „Wette“ oder „Wetten“ beziehen sich auf alle Wetthandlungen, bei denen den Wettteilnehmern für einen geldwerten Einsatz geldwerte Gewinne in Aussicht gestellt werden, die von einem zukünftigen und ungewissen Ereignis im Zusammenhang mit einem Sportwettbewerb abhängig sind.

² Um Missverständnisse zu vermeiden, werden die im *Übereinkommen des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben* verwendeten Definitionen auch in diesem Kodex verwendet.

Artikel 2

Verstöße

Die folgenden in diesem Artikel genannten Handlungen gelten als Verstöße gegen den vorliegenden Kodex:

2.1 Wetten

Wetten im Zusammenhang mit

- a. einem Wettbewerb, an dem der Wettteilnehmer unmittelbar beteiligt ist, oder
- b. der sportlichen Disziplin des Wettteilnehmers, oder
- c. sämtlichen Veranstaltungen eines Wettbewerbs in mehreren Sportarten, an denen der Wettteilnehmer teilnimmt.

2.2 Manipulation von Sportwettbewerben

jede vorsätzliche Abmachung, Handlung oder Unterlassung, die auf eine unzulässige Veränderung des Ergebnisses oder Verlaufs eines Sportwettbewerbs abzielt, um die Unvorhersehbarkeit des genannten Sportwettbewerbs ganz oder teilweise in der Absicht aufzuheben, einen ungerechtfertigten Vorteil für sich selbst oder für andere herbeizuführen

2.3 Korruptes Handeln

das Ermöglichen, Fordern, Entgegennehmen, Anstreben oder Annehmen von Vorteilen im Zusammenhang mit der Manipulation eines Wettbewerbs sowie alle sonstigen Formen von Korruption

2.4 Insider-Informationen

1. die Nutzung von Insider-Informationen durch einen Teilnehmer oder Dritte zum Zwecke der Teilnahme an Wetten, der Manipulation von Sportwettbewerben oder sonstiger Formen des korrupten Handelns
2. die Offenlegung von Insider-Informationen, bei denen der Teilnehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass die auf diese Weise offengelegten Informationen zum Zwecke der Teilnahme an Wetten, der Manipulation von Sportwettbewerben oder sonstiger Formen des korrupten Handelns verwendet werden können
3. die Vergabe und/oder Annahme von Vorteilen zur Bereitstellung von Insider-Informationen, unabhängig davon, ob diese Insider-Informationen tatsächlich bereitgestellt werden

2.5 Meldeversäumnis

1. ein Versäumnis der umgehenden Meldung aller Einzelheiten von an einen Teilnehmer gerichteten Aufforderungen zur Beteiligung an Handlungen oder Vorfällen, die einen Verstoß gegen den Kodex darstellen könnten, bei der zuständigen Sportorganisation oder einer entsprechenden für die Offenlegung/Meldung zuständigen Instanz oder Behörde
2. ein Versäumnis der umgehenden Meldung von Vorfällen, Tatsachen oder Angelegenheiten, über die ein Teilnehmer Kenntnis erlangt (oder in zumutbarer Weise hätte Kenntnis haben können), bei der zuständigen Sportorganisation oder einer entsprechenden für die Offenlegung/Meldung zuständigen Instanz oder Behörde, einschließlich der Einzelheiten von an einen anderen Teilnehmer gerichteten Aufforderungen zur Beteiligung an Handlungen oder Vorfällen, die einen Verstoß gegen den Kodex darstellen könnten

2.6 Mangelnde Zusammenarbeit

1. mangelnde Zusammenarbeit im Rahmen von Untersuchungen, die eine Sportorganisation im Zusammenhang mit potenziellen Verstößen gegen den Kodex durchführt, darin ohne Einschränkung eingeschlossen das Versäumnis, Informationen und/oder Unterlagen und/oder Zugang oder Unterstützung, die/der im Zuge der Untersuchung von der zuständigen Sportorganisation eingefordert werden/wird, präzise, vollständig und ohne unangemessene Verzögerung bereitzustellen
2. Behinderung oder Verzögerung von Untersuchungen, die eine Sportorganisation im Zusammenhang mit potenziellen Verstößen gegen den Kodex durchführt, darin ohne Einschränkung eingeschlossen die Verschleierung, Manipulation oder Vernichtung von untersuchungsrelevanten Unterlagen oder sonstigen Informationen

2.7 Anwendung der Artikel 2.1 bis 2.6

1. Um zu ermitteln, ob ein Verstoß begangen wurde, ist nicht relevant,
 - a. ob der Teilnehmer am betreffenden Wettbewerb teilnimmt,
 - b. ob der Ausgang des betreffenden Wettbewerbs beeinträchtigt wird, für den eine Wette platziert wurde oder vorgesehen war,
 - c. ob ein Vorteil oder eine sonstige Zuwendung tatsächlich vergeben oder angenommen wurde,
 - d. um welche Art von Wette es sich handelt und welches Wettergebnis erzielt wird,
 - e. ob die Anstrengungen oder Leistung des Teilnehmers im Rahmen des betreffenden Wettbewerbs von den jeweiligen Handlungen oder Unterlassungen beeinträchtigt wurden (oder ggf. hätten beeinträchtigt werden können),
 - f. ob das Ergebnis des betreffenden Wettbewerbs von den jeweiligen Handlungen oder Unterlassungen beeinträchtigt wurden (oder ggf. hätten beeinträchtigt werden können),

- g. ob im Rahmen der Manipulation auch ein Verstoß gegen eine technische Vorschrift der entsprechenden Sportorganisation begangen wurde, oder
 - h. ob der zuständige nationale oder internationale Vertreter der Sportorganisation bei dem betreffenden Wettbewerb anwesend war.
2. Jedwede Form der Unterstützung, der Beihilfe oder des Versuchs der Unterstützung oder Beihilfe durch einen Teilnehmer, die auf einen Verstoß gegen den Kodex abzielen könnte, wird behandelt, als sei ein Verstoß begangen worden, ungeachtet dessen, ob die jeweilige Handlung tatsächlich einen Verstoß darstellte und/oder ob dieser Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Artikel 3

Disziplinarverfahren

In diesem Artikel sind die Mindestanforderungen angegeben, die von den Sportorganisationen zu erfüllen sind.

3.1 Untersuchung

1. Ein Teilnehmer, dem ein mutmaßlicher Verstoß gegen den Kodex vorgeworfen wird, muss über den mutmaßlich begangenen Verstoß, die Einzelheiten der mutmaßlichen Handlungen und/oder Unterlassungen sowie die möglichen Sanktionen informiert werden.
2. Auf Antrag der zuständigen Sportorganisation muss der betroffene Teilnehmer alle Informationen bereitstellen, die die Organisation im Zuge der Untersuchung des mutmaßlichen Verstoßes als relevant erachtet, einschließlich aller Aufzeichnungen über den mutmaßlichen Verstoß (z. B. Daten und Nummern von Wettkonten, Telefonrechnungen mit Einzelverbindungs nachweis, Kontoauszüge, Aufzeichnungen des Internetanbieters, Computer, Festplatten und sonstige elektronische Speichermedien) und/oder einer Erklärung, aus der die wesentlichen Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Verstoß hervorgehen.

3.2 Rechte der betroffenen Person

Bei sämtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen diesen Kodex müssen die folgenden Rechte gewahrt werden:

1. das Recht, über die Vorwürfe informiert zu werden, und
2. das Recht auf eine gerechte, zeitnahe und unparteiische Anhörung in Form einer persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Sportorganisation und/oder einer schriftlichen Stellungnahme, und
3. das Recht auf Begleitung und/oder Vertretung.

3.3 Beweislast und Beweisanforderung

Die Sportorganisationen haben nachzuweisen, dass ein Verstoß gegen den Kodex begangen wurde. Die Beweisanforderung in allen den Kodex betreffenden Angelegenheiten ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit, d. h. dass es bei einem Übergewicht an Beweisen wahrscheinlicher ist, dass ein Verstoß gegen den Kodex begangen wurde.

3.4 Vertraulichkeit

Die Sportorganisationen sind im Rahmen aller Verfahren verpflichtet, den Grundsatz der Vertraulichkeit strengstens einzuhalten. Der Austausch von Informationen mit anderen Organisationen darf nur erfolgen, wenn die Informationen von diesen Organisationen unmittelbar für die Erfüllung einer konkreten Aufgabe benötigt werden. Der Grundsatz der Vertraulichkeit muss von allen von einem Verfahren betroffenen Personen solange eingehalten werden, bis der jeweilige Fall öffentlich bekanntgegeben wird.

3.5 Anonymität von Meldungen

Die Anonymität von Meldungen muss gewährleistet werden.

3.6 Berufung

1. Die Sportorganisationen müssen über eine angemessene interne Berufungsinstanz verfügen oder auf eine externe Schlichtungsinstanz (z. B. ein Schiedsgericht) zurückgreifen.
2. Für das allgemeine Berufungsverfahren gelten gewisse Bestimmungen, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Frist- und Formvorschriften.

Artikel 4

Vorläufige Maßnahmen

- 4.1 Ist das Ansehen des Sports einer besonderen Gefährdung ausgesetzt, können die Sportorganisationen unter Einhaltung der Artikel 3.1 bis 3.4 des Kodex vorläufige Maßnahmen ergreifen, einschließlich einer vorläufigen Suspendierung von Teilnehmern.
- 4.2 Wird eine vorläufige Maßnahme ergriffen, ist diese Maßnahme bei der Bestimmung der später verhängten Sanktion zu berücksichtigen.

Artikel 5

Sanktionen

- 5.1 Ergibt eine Untersuchung, dass ein Verstoß begangen wurde, verhängt die zuständige Sportorganisation gegen den betreffenden Teilnehmer angemessene Sanktionen, die von einer Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre reichen können.
- 5.2 Bei der Ermittlung von angemessenen Sanktionen berücksichtigen die Sportorganisationen alle erschwerenden sowie mildernden Umstände und erläutern die Auswirkungen dieser Umstände auf die endgültige Sanktion in der schriftlichen Entscheidung.
- 5.3 Trägt die Mithilfe eines Teilnehmers in wesentlichem Umfang zur Feststellung eines Vergehens durch einen anderen Teilnehmer bei, so kann dies das gemäß dem Kodex angewandte Strafmaß mildern.

Artikel 6

Gegenseitige Anerkennung

- 6.1 Alle von einer Sportorganisation gemäß dem Kodex getroffenen Entscheidungen müssen von allen anderen Sportorganisationen anerkannt und geachtet werden. Gegen diese Entscheidungen kann Berufung eingelegt werden.
- 6.2 Sportorganisationen sind dazu verpflichtet, Entscheidungen anzuerkennen und zu achten, die von anderen, nicht gemäß dem Kodex als Sportorganisationen geltenden Sportorganen oder zuständigen Gerichten getroffen werden.

Artikel 7

Umsetzung

- 7.1 Gemäß Regel 1.4 der Olympischen Charta verpflichten sich alle durch die Olympische Charta gebundenen Sportorganisationen dazu, die Bestimmungen dieses Kodex einzuhalten.³
- 7.2 Die unter 7.1 genannten Sportorganisationen sind innerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs für die Umsetzung des vorliegenden Kodex einschließlich entsprechender Aufklärungsmaßnahmen verantwortlich.
- 7.3 Alle Änderungen dieses Kodex müssen nach angemessener Beratung vom IOC Executive Board genehmigt werden, und alle Sportorganisationen werden darüber in Kenntnis gesetzt.⁴

³ Der Kodex wurde am 8. Dezember 2015 vom IOC Executive Board genehmigt.

⁴ Für weitere Informationen zu diesem Kodex wenden Sie sich bitte an *IOC Ethics and Compliance*.

Anhang zum Ethik-Reglement der IHF

Vorschriften zur Kandidatur für IHF-Ämter und Durchführung von Wahlen

Personen, die für ein IHF-Wahlamt kandidieren, sind berechtigt, ihre Kandidatur gemäß den Bestimmungen dieser Vorschriften zu fördern.

Kandidaten für IHF-Ämter ist es unter keinen Umständen gestattet, Parteien, die bei einer Wahl abstimmen oder in sonstiger Weise Einfluss auf eine Wahl haben, von sich aus oder auf Anfrage Geschenke, Spenden, Zuwendungen oder sonstige Vorteile zu gewähren oder anzubieten.

Kandidaten für IHF-Ämter ist es nicht gestattet, (als Wahl-Kandidat oder im Anschluss an eine Wahl) Zusagen oder Verpflichtungen einzugehen, persönlich mittelbar oder unmittelbar zugunsten einer KF, eines NV oder von für eine KF bzw. einen NV tätige Personen zu handeln.

Kandidaten für IHF-Ämter ist es nicht gestattet, Verpflichtungen gegenüber Personen oder Instanzen einzugehen, wodurch die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit der Kandidaten im Falle eines Wahlerfolgs beeinträchtigt werden könnte.

Kandidaten für IHF-Ämter dürfen Erklärungen abgeben oder Interviews geben, sofern sie sich dabei gemäß den Bestimmungen des Ethik-Reglements der IHF verhalten.

Kandidaten für IHF-Ämter ist es nicht gestattet, zur Förderung ihrer Kandidatur mittelbare oder unmittelbare Zahlungen an Journalisten oder sonstige den Medien nahestehende Personen zu tätigen.

Im Rahmen der Förderung ihrer Kandidatur achten alle Kandidaten für IHF-Ämter ihre Mitbewerber und die IHF.

Kandidaten für IHF-Ämter ist es nicht gestattet, Gesprochenes, Geschriebenes oder Darstellungen jedweder Art zu erstellen (bzw. durch Dritte erstellen zu lassen), die das Ansehen oder den Ruf anderer Kandidaten schädigen könnten.

Kandidaten für IHF-Ämter beteiligen sich nicht an Handlungen, Kooperationen oder Absprachen von bzw. zwischen Kandidaten, die auf Wahlbetrug oder die Manipulation eines Wahlergebnisses abzielen.

Kandidaten für IHF-Ämter ist es untersagt, Mitarbeiter, Experten, Vermittler oder Berater der IHF im Zusammenhang mit ihrer Kandidatur um Unterstützung oder sonstige Leistungen zu bitten.

Anhang zum IHF-Ethik-Reglement

Vorschriften zu Interessenkonflikten von IHF-Offiziellen

IHF-Offizielle üben ihre Pflichten mit Integrität und Transparenz sowie in unabhängiger Weise und frei von jedweden Einflüssen aus, die ihre Loyalität gegenüber der IHF beeinträchtigen könnten.

IHF-Offizielle übernehmen persönlich die Verantwortung dafür, Interessenkonflikte zu vermeiden und potenzielle Interessenkonflikte gemäß diesem Anhang offenzulegen.

Bei Interessen im Sinne des Ethik-Reglements und dieses Anhangs handelt es sich um mittelbare oder unmittelbare private, persönliche, finanzielle oder sonstige Interessen im Zusammenhang mit einem IHF-Offiziellen. Hierzu zählen auch Interessen von Dritten (z. B. eines Elternteils, Ehepartners oder sonstiger direkter Familienangehöriger).

Interessenkonflikte können sich aus den folgenden Umständen ergeben, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf: persönliche und/oder materielle Beteiligung als Mitarbeiter, Auftragnehmer, Leiter, Treuhänder, Anteilseigner, Geschäftspartner oder als sonstige für einen Partner der IHF, Sponsoren, Fernsehsender oder andere Parteien tätige Person oder Organisation, mit der die IHF Verträge schließt oder die von einer Unterstützung durch die IHF (in Form von Zuschüssen, Bewilligungen oder Wahlen) profitieren könnte.

IHF-Offizielle können zugleich eine Funktion in einer KF oder einem NV ausüben, ohne dass sich daraus ein potenzieller Interessenkonflikt ergibt.

IHF-Offizielle sind dazu verpflichtet, den Vorsitzenden der EK und den Verantwortlichen des Organs, in dem sie Mitglied sind bzw. dem sie unterstellt sind, über sämtliche Interessen in Kenntnis zu setzen, aus denen sich potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte ergeben können.

Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts zwischen IHF-Offiziellen und der IHF (unabhängig davon, ob der jeweilige Interessenkonflikt bereits offengelegt wurde) ist es den betreffenden IHF-Offiziellen nicht gestattet, ihre Meinung zu äußern oder sich in irgendeiner Weise weiterhin an der jeweiligen Angelegenheit zu beteiligen, sofern dies nicht vom Verantwortlichen des Organs, in dem sie Mitglied sind bzw. dem sie unterstellt sind, gestattet wurde. Der Verantwortliche des Organs, in dem die betreffenden IHF-Offiziellen Mitglied sind bzw. dem die betreffenden IHF-Offiziellen unterstellt sind, kann die Angelegenheit bei Bedarf an den Vorsitzenden der EK verweisen.

Ein mutmaßlicher Interessenkonflikt wird an die EK verwiesen, die daraufhin ermittelt, ob es sich bei dem betreffenden Interessenkonflikt um einen Verstoß gegen das Ethik-Reglement der IHF handelt.